



INTERNATIONALER
VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE, SCHWEIZ

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS
VÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

UNIÓN INTERNACIONAL
PARA LA PROTECCIÓN
DE LAS OBTENCIONES
VEGETALES

GINEBRA, SUIZA

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION
OF NEW VARIETIES
OF PLANTS

GENEVA, SWITZERLAND

REGELN FÜR DIE ERTEILUNG DES BEOBACHTERSTATUS AN STAATEN,
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN UND INTERNATIONALE
NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN BEI UPOV-ORGANEN UND
DEN ZUGANG ZU UPOV-DOKUMENTEN

Von Rat der UPOV

Am 27. Oktober 2005 angenommen

(Dokument C/39/13)

I. Erteilung des Beobachterstatus bei UPOV-Organen

1. Der Rat entschied auf seiner zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung vom 19. Oktober 1988, dem Beratenden Ausschuß die Befugnis zu erteilen, über Angelegenheiten bezüglich der Erteilung des Beobachterstatus an Nichtregierungsorganisationen zu entscheiden (vergleiche Absatz 128 Nummer ii des Dokuments C/XXII/14). Nach jener Entscheidung und gemäß der Praxis des Rates und des Beratenden Ausschusses wird die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen in den nachstehenden Absätzen dargelegt.

2. Der Beobachterstatus ist Staaten sowie zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Nichtregierungsorganisationen mit Zuständigkeit in Bereichen von direktem Belang bezüglich der vom UPOV-Übereinkommen geregelten Angelegenheiten vorbehalten. Der Gründungsvertrag für zwischenstaatliche Organisationen und die Satzung für internationale Nichtregierungsorganisationen bilden die Grundlage für die Bestimmungen dieser Zuständigkeit.

a) Rat (ordentliche und außerordentliche Tagungen):

i) Das Verbandsbüro ist ermächtigt, den Beobachterstatus weiteren Staaten zu erteilen, wenn es der Ansicht ist, daß diese offiziell ein Interesse daran bekundeten, Mitglied der UPOV zu werden und an den Tagungen des Rates teilzunehmen.

ii) Der Beratende Ausschuß entscheidet über die Erteilung des Beobachterstatus an zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen.

iii) Wenn vom Präsidenten des Rates und dem Verbandsbüro gebilligt, kann eine Ad-hoc-Einladung an eine zwischenstaatliche Organisation oder eine internationale Nichtregierungsorganisation zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung des Rates gerichtet werden. Diese Einladungen werden in der Folge dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht.

b) Beratender Ausschuß – Dieser Ausschuß hält in der Regel nichtöffentliche Tagungen ab, die auf die Verbandsmitglieder beschränkt sind. Beobachterstaaten und bestimmte zwischenstaatliche Organisationen können vom Verbandsbüro zur Teilnahme im Rahmen eines Tagesordnungspunktes betreffend die vorläufige Prüfung ihrer Rechtsvorschriften eingeladen werden, um auf die vom Beratenden Ausschuß aufgeworfenen Fragen zu antworten, sollen jedoch während der Erörterungen über ihre Rechtsvorschriften nicht anwesend sein.

c) Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ):

i) Das Verbandsbüro ist ermächtigt, weiteren Staaten, denen der Beobachterstatus beim Rat erteilt wurde, den Beobachterstatus zu erteilen, wenn diese offiziell ein Interesse daran bekundeten, an den Tagungen des CAJ teilzunehmen.

ii) Der Beratende Ausschuß entscheidet über die Erteilung des Beobachterstatus an zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen.

iii) Wenn vom Präsidenten des Rates, dem Vorsitz des CAJ und dem Verbandsbüro gebilligt, kann eine Ad-hoc-Einladung an eine zwischenstaatliche Organisation oder eine internationale Nichtregierungsorganisation zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung des CAJ gerichtet werden. Diese Einladungen werden in der Folge dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht.

d) Technischer Ausschuß (TC):

i) Das Verbandsbüro ist ermächtigt, weiteren Staaten, denen der Beobachterstatus beim Rat erteilt wurde, den Beobachterstatus zu erteilen, wenn diese offiziell ein Interesse daran bekundeten, an den Tagungen des TC teilzunehmen.

ii) Der Beratende Ausschuß entscheidet über die Erteilung des Beobachterstatus an zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen.

iii) Wenn vom Präsidenten des Rates, dem Vorsitz des TC und dem Verbandsbüro gebilligt, kann eine Ad-hoc-Einladung an eine zwischenstaatliche Organisation oder internationale Nichtregierungsorganisation zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung des TC gerichtet werden. Diese Einladungen werden in der Folge dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht.

e) Technische Arbeitsgruppen (TWP):

i) Das Verbandsbüro ist ermächtigt, weiteren Staaten, denen der Beobachterstatus beim Rat erteilt wurde, den Beobachterstatus zu erteilen, wenn diese offiziell ein Interesse daran bekundeten, an den Tagungen einer oder mehrerer TWP teilzunehmen.

ii) Der Beratende Ausschuß entscheidet über die Erteilung des Beobachterstatus an zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen.

iii) Wenn vom Vorsitz der entsprechenden TWP und dem Verbandsbüro gebilligt, kann eine Ad-hoc-Einladung an eine zwischenstaatliche Organisation oder eine internationale Nichtregierungsorganisation oder einen entsprechenden Sachverständigen zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung einer TWP gerichtet werden. Diese Einladungen werden in der Folge dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht.

3. Eine Organisation, die den Beobachterstatus zu erlangen wünscht, hat folgendes Verfahren zu befolgen:

a) Zunächst sollte die Leitung der Organisation ein Schreiben an den Generalsekretär der UPOV mit dem Gesuch um Erteilung des Beobachterstatus beim Rat und gegebenenfalls beim CAJ, beim TC und/oder bei den TWP richten.

b) Das Schreiben sollte eine kurze Beschreibung der Ziele, der Tätigkeit, der Struktur und für zwischenstaatliche Organisationen ein Exemplar des Gründungsvertrags oder für internationale Nichtregierungsorganisationen ein Exemplar der Satzung enthalten.

c) Organisationen, denen der Beobachterstatus beim Rat erteilt wurde, können danach mittels eines Schreibens der Leitung der Organisation den Beobachterstatus beim CAJ, beim TC und/oder bei den TWP beantragen, sofern dieser nicht von Anfang an beantragt wurde.

4. Sofern nicht anders angegeben, wird der Beobachterstatus auf den Tagungen der entsprechenden UPOV-Organen (Rat, CAJ, TC und/oder TWP) auf unbestimmte Zeit erteilt.

5. Der Beratende Ausschuß wird regelmäßig über die Liste der Beobachterstaaten und -organisationen bei den UPOV-Organen und die Ad-hoc-Einladungen zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung eines UPOV-Organen unterrichtet.

II. Zugang zu UPOV-Dokumenten

6. Der Abschnitt „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website ist in die drei nachstehenden Bereiche gegliedert:

Der Rat
Erster eingeschränkter Zugang
Zweiter eingeschränkter Zugang

Der Rat

7. Die Dokumente für die ordentlichen und außerordentlichen Tagungen des Rates sind unter der Rubrik „Der Rat“ im Abschnitt „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website enthalten, für den kein Paßwort für den Zugang erforderlich ist.

Erster eingeschränkter Zugang

8. Die Dokumente für die Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ), des Technischen Ausschusses (TC) und der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) werden in den Bereich „Erster eingeschränkter Zugang“ des Abschnitts „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website aufgenommen. Die Kriterien für die Erteilung der Paßwörter für den Zugang zum „Ersten eingeschränkten Zugang“ des Abschnitts „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website sind:

a) Der „Erste eingeschränkte Zugang“ wird Verbandsmitgliedern und den Staaten oder Organisationen mit Beobachterstatus beim Rat, beim Verwaltungs- und Rechtsausschuß, beim Technischen Ausschuß oder bei den Technischen Arbeitsgruppen gewährt.

b) Das Verbandsbüro erteilt das Paßwort für den „Ersten eingeschränkten Zugang“:

i) dem Vertreter jedes Verbandsmitglieds im Rat. Gibt ein Verbandsmitglied dem Verbandsbüro seinen Vertreter im Rat der UPOV nicht offiziell bekannt, wird das Paßwort dem(n) Beamten erteilt, der (die) vom Verbandsmitglied zur Teilnahme an der Tagung des Rates benannt wird (werden);

ii) der (den) bezeichneten Person(en) eines Beobachterstaates oder einer Beobachterorganisation im Rat. Im Falle von Beobachterstaaten wird (werden) die bezeichnete(n) Person(en) als diejenigen(n) Person(en) angesehen, die von der Regierung für die Teilnahme an der Tagung des Rates benannt wird (werden). Im Falle von Beobachterorganisationen wird (werden) die bezeichnete(n) Person(en) als diejenige(n) Person(en) angesehen, die von der Leitung der Organisation für die Teilnahme an der Tagung des Rates benannt wird (werden), und

iii) der (den) bezeichneten Person(en) jedes Verbandsmitglieds, Beobachterstaates oder jeder Beobachterorganisation im Verwaltungs- und Rechtsausschuß, im Technischen Ausschuß und in den Technischen Arbeitsgruppen. Diese bezeichneten Personen sind diejenigen, die gegebenenfalls vom Empfänger des Paßwortes, wie unter i) oder ii) dargelegt, als solche bekanntgegeben werden.

c) Einzelpersonen, die im Hinblick auf die Erteilung eines Paßwortes mit dem Verbandsbüro Verbindung aufnehmen, werden an den entsprechenden Empfänger des Paßwortes, wie unter b) dargelegt, verwiesen, der für die Entscheidung darüber zuständig ist, ob das Paßwort weitergegeben werden soll.

9. Es obliegt den Empfängern der Paßwörter, wie in Absatz 8 Buchstabe b Nummern i und ii oben dargelegt, dem Verbandsbüro ihre für den Verwaltungs- und Rechtsausschuß, den Technischen Ausschuß und die Technischen Arbeitsgruppen bezeichnete(n) Person(en) bekanntzugeben.

Zweiter eingeschränkter Zugang

10. Die Dokumente für den Beratenden Ausschuß werden in den „Zweiten eingeschränkten Zugang“ des Abschnitts „UPOV-Dokumente“ der UPOV-Website aufgenommen. Der „Zweite eingeschränkte Zugang“ ist nur mittels eines dem Vertreter jedes Verbandsmitglieds im Rat und dessen Stellvertreter zugeteilten Paßwortes möglich. Gibt ein Verbandsmitglied dem Verbandsbüro seinen Vertreter im Rat und dessen Stellvertreter nicht offiziell bekannt, wird das Paßwort dem(n) vom Verbandsmitglied zur Teilnahme an der Tagung des Rates benannten Beamten erteilt.

Zeitlich befristet gesperrte Bereiche

11. Verbindungen zu den zeitlich befristet gesperrten Bereichen werden denjenigen Teilnehmern verfügbar gemacht, die keinen „Eingeschränkten Zugang“ zur UPOV-Website haben, um ihnen den Zugang zu Dokumenten für eine bestimmte Tagung, Sitzung oder Veranstaltung zu gewähren. Der zeitlich befristet gesperrte Paßwortbereich für eine bestimmte Tagung, Sitzung oder Veranstaltung wird danach zu gegebener Zeit gelöscht. Ein Paßwort für den entsprechenden zeitlich befristet gesperrten Paßwortbereich für den Zugang zu den erforderlichen Dokumenten wird den Empfängern von Ad-hoc-Einladungen gemäß Absatz 2 Buchstaben c Nummer iii, d Nummer iii und e Nummer iii oben zugeteilt.

Paßwortpolitik

12. Die Paßwörter für den ersten und den zweiten gesperrten Bereich werden regelmäßig geändert und die Empfänger entsprechend unterrichtet.